

Eilbeschluss des Dekans der Philosophischen Fakultät vom 26. August 2020 in Ersatzvornahme für den Fakultätsrat

zu § 6 Abs. 4 Satz 1 der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge (Bachelor of Arts) und die konsekutiven Masterstudiengänge (Master of Arts) der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 17. August 2018 in ihrer aktuellen Änderungsfassung (BMPO 2018)

Im Rahmen eines besonderen, der Corona-Krise geschuldeten Ausnahmefalls fasst der Dekan der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn als Vorsitzender des Fakultätsrats einen Eilbeschluss zur Abweichung von der folgenden in der Prüfungsordnung vorgesehenen Regelung zu den Zugangsvoraussetzungen zum Studium:

In Abweichung von § 6 Absatz 4 Satz 1 der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge (Bachelor of Arts) und die konsekutiven Masterstudiengänge (Master of Arts) der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 17. August 2018 in ihrer aktuellen Änderungsfassung (BMPO 2018) wird der Zugang zu den konsekutiven Masterstudiengängen der Philosophischen Fakultät, bei denen es sich um zulassungsfreie Studiengänge handelt, zum Sommersemester 2020 sowie zum Wintersemester 2020/21 bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen auch dann, wenn noch nicht alle gemäß Prüfungsordnung für den ersten berufsqualifizierenden Abschluss zu erbringenden Leistungen erbracht wurden, **insofern** eröffnet, als eine Einschreibung, das Belegen von Lehrveranstaltungen und die Erbringung von Studienleistungen möglich sind. Hintergrund ist, dass die Corona-bedingte Möglichkeit, die Bearbeitungsfrist der Bachelor-Arbeiten um bis zu drei Monate und diejenige der regulären Hausarbeiten bis zum 23.10.2020 zu verlängern, nicht dazu führen soll, dass Studierende, die diese Regelung in Anspruch nehmen, zwangsläufig ein Semester oder sogar ein ganzes Studienjahr verlieren. Die Zulassung zum Masterprüfungsverfahren gemäß § 12 der BMPO 2018 (sog. „Registrierung“) erfolgt jedoch nach wie vor erst, wenn alle gemäß Prüfungsordnung für den ersten berufsqualifizierenden Abschluss zu erbringenden Prüfungsleistungen abgelegt wurden; dies muss für Studierende, die im Sommersemester 2020 im ersten Semester eines zulassungsfreien konsekutiven Masterstudiengangs eingeschrieben sind, bis zum 30.06.2020 sowie für Studierende, die im Wintersemester 2020/21 im ersten Semester eines zulassungsfreien konsekutiven Masterstudiengangs eingeschrieben sind, bis zum 31.12.2020 erfolgt sein. Die Studierenden, die von der Möglichkeit Gebrauch machen möchten, ihre letzten noch gemäß Prüfungsordnung für den ersten berufsqualifizierenden Abschluss zu erbringenden Leistungen erst während des ersten Semesters ihres Masterstudiengangs zu erbringen, müssen ihre Bachelorarbeit bzw. sonstige letzte Prüfungsleistung vor dem 31.03.2020 bzw. 30.09.2020 angemeldet haben.

Diese Ausnahmeregelung gilt nicht für zulassungsbeschränkte Studiengänge der Philosophischen Fakultät. Es bleibt für die Studierenden der zulassungsbeschränkten konsekutiven Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät daher dabei, dass sie gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der BMPO 2018 bzw. gemäß § 5 Absatz 4 der Psychologie-BMPO 2018 alle gemäß Prüfungsordnung für den ersten berufsqualifizierenden Abschluss zu erbringenden Leistungen abgelegt haben müssen, bevor ihnen das Studium des Masterstudiengangs eröffnet wird. Kapazitätsbezogene Zulassungsbeschränkungen (Numerus clausus) bleiben unberührt.

Hiervon ebenfalls unberührt bleibt § 3 des Rektoratsbeschlusses vom 7. Mai 2020 zu den Regelungen betreffend das Studium gemäß der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung, wonach die Frist zum Nachweis der Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für das Studium eines Studiengangs, der mit einem Mastergrad abgeschlossen wird, auf 12 Monate verlängert wird.

Der Beschluss ergeht aufgrund der hohen Eilbedürftigkeit der Angelegenheit in Ersatzvornahme für den Fakultätsrat. Die Eilbedürftigkeit ist gegeben, weil die derzeit noch im Bachelor eingeschriebenen Studierenden dringend erfahren müssen, ob sie ihre noch ausstehenden Leistungen des Bachelorstudiengangs bis zum 30.09.2020 erbringen müssen oder von den Corona-bedingten Fristverlängerungen für die Erbringung von Prüfungsleistungen über diesen Termin hinweg Gebrauch machen können, ohne ihren Masterstudienplatz ab dem Wintersemester 2020/21 zu verlieren.

Prof. Dr. Dr. Dr.
26.08.2020 